



Wir wünschen





Markt- und Bauwirtschaft

1. Europäische Baukonjunktur verliert weiter an Dynamik: Aktuelle Euroconstruct-Prognose
2. Auftragsbestand des Bauhauptgewerbes im 4. Quartal und Jahresergebnisse 2023
3. Entwicklung der Baugenehmigungen im Hochbau im Dezember 2023
4. Auftragseingänge und weitere statistische Daten des Bauhauptgewerbes im Dezember 2023

Klima, Energie & Umwelt

3. Energieeffizienzgesetz - Aktualisiertes Merkblatt zur Plattform für Abwärme (PfA)
4. Eckpunktepapier der Carbon Management Strategie (CMS) vorgestellt
5. Entwurf des neuen Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetzes (KSpTG) zur Änderung des bisherigen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG)
6. Erste Ausschreibungsrunde der Klimaschutzverträge (KSV) gestartet

Technologie & Forschung

7. Wasserstoff im Fokus: Gespräch mit dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium

Bauanwendung

8. Novellierung der EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie im Europäischen Parlament verabschiedet

ECSPA & Europa

9. Updates Gesamtenergieeffizienzrichtlinie von Gebäuden, Bauprodukten-Verordnung u. a.

Aktuelles aus Berlin

10. Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel

Veranstaltungen

11. Konstituierende Sitzung Ausschuss Energie, Umwelt, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft (EUK) am 4. März 2024 in Hannover

1. Europäische Baukonjunktur verliert weiter an Dynamik: Aktuelle Euroconstruct-Prognose

Die Euroconstruct-Institute erwarten für 2024 eine Fortsetzung des Abwärtstrends. Das Bauvolumen insgesamt dürfte um real -2,1 % sinken. Damit haben sich die kurzfristigen Einschätzungen gegenüber der Sommerprognose verschlechtert.

Die Negativentwicklung geht auf den Wohnungsbau zurück, der aufgrund der deutlich gestiegenen Zinsen, hoher Baukosten und geringerer Kaufkraft vielerorts deutlich rückläufig ist. Für den Euroconstruct-Raum wird 2024 in diesem Segment ein Rückgang um real -5,4 % erwartet (2023: knapp -5 %). Für 2025 und 2026 werden dann wieder leichte Zuwächse von +0,9 % bzw. +1,3 % prognostiziert. Die Rückgänge sind vor allem auf den Wohnungsneubau zurückzuführen: Die Zahl der Fertigstellungen dürfte von 2022 bis 2025 um fast 340.000 sinken, und zwar auf 1,51 Mio. Für den Sanierungsbereich werden zwar auch Rückgänge erwartet, die aber aufgrund von Basiseffekten vor allem auf den italienischen Markt zurückgehen.

Der Nichtwohnbau ist ebenfalls von den deutlich verschlechterten Rahmenbedingungen betroffen und dürfte 2024, wie auch schon im Vorjahr, stagnieren. Dabei zieht der Neubau auch dieses Segment nach unten: Der Neubau von Lager-, Industrie-, Büro- und Geschäftsgebäuden wird sich in diesem Jahr voraussichtlich negativ entwickeln. Für die beiden Folgejahre werden im Nichtwohngebäudebereich wieder moderate Zuwächse erwartet.

Deutlich besser ist die Situation im Tiefbau. Angesichts umfangreicher staatlicher Infrastrukturvorhaben wächst dieser Bereich signifikant, und zwar um voraussichtlich real +7,5 % von 2024 bis 2026.

[Ausgewählte Ergebnisse zur Europäischen Baukonjunktur](#)

Ihr Ansprechpartner:

Christian Engelke

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

Tel.: 030 7261999-0

E-Mail: c.engelke@bvbaustoffe.de

2. Auftragsbestand des Bauhauptgewerbes im 4. Quartal und Jahresergebnisse 2023

Der Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe nahm im vierten Quartal 2023 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 6,7 % zu (= nominale Veränderung; real: +4,6 %). Der Wohnungsbau nahm dabei um 14,6 % ab (real: -16,0 %). Der Wirtschaftsbau legte um 11,1 % zu; im öffentlichen Bau lag der Auftragsbestand 11,3 % über dem Vorjahresniveau. Bezogen auf das Gesamtjahr 2023 nahm der Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe um 4,5 % zu; real nahm der Bestand um 2,2 % ab.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#):

Ihr Ansprechpartner:

Christian Engelke
Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.
Tel.: 030 7261999-0
E-Mail: c.engelke@bvbaustoffe.de

3. Entwicklung der Baugenehmigungen im Hochbau im Dezember 2023

Die Hochbaugenehmigungen insgesamt (m³ umbauter Raum) nahmen im Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 22,7 % ab. Der Wohnungsbau verringerte sich dabei um 32,9 %, der Nichtwohnbau nahm um 15,7 % ab.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [Entwicklung der Hochbaugenehmigungen](#)
- [Entwicklung der Hochbaugenehmigungen Deutschland gesamt](#)
- [Entwicklung der Hochbaugenehmigungen nach Bundesländern](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Tanja Lenz
Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.
Tel.: 030 7261999-31
E-Mail: t.lenz@bvbaustoffe.de

4. Auftragseingänge und weitere statistische Daten des Bauhauptgewerbes im Dezember 2023

Die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe in Deutschland nahmen von Januar bis Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahr um real 4,4 % ab. Der Hochbau verringerte sich um real 11,4 %, der Tiefbau nahm um 3,1 % zu. Der Wohnungsbau sank real um 19,7 %, der Straßenbau um 7,2 %.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [Auftragseingang im Bauhauptgewerbe](#)
- [Auftragseingang im Bauhauptgewerbe nach Bundesländern](#)
- [Geleistete Arbeitsstunden](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Tanja Lenz
Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.
Tel.: 030 7261999-31
E-Mail: t.lenz@bvbaustoffe.de

3. Energieeffizienzgesetz - Aktualisiertes Merkblatt zur Plattform für Abwärme (PfA)

Bereits in der KS-Aktuell Ausgabe vom Februar 2024 haben wir Sie über die Umsetzung der in § 17 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) geregelten Plattform für Abwärme (PfA) informiert. Danach sind Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre verpflichtet, umfassende Informationen über ihre anfallende Abwärme aus der Produktion, bei der Bereitstellung von Dienstleistungen und der Energieumwandlung auf Anfrage gegenüber Dritten an die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE – angesiedelt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA) zu übermitteln. Dieses betrifft einen großen Anteil an Unternehmen der Kalksandsteinindustrie.

Die Frist zur ersten Berichtsabgabe wurde auf den 30. Juni 2024 verschoben, da die PfA nach wie vor nicht zur Verfügung steht.

Anfang März 2024 hat die BfEE ein aktualisiertes Merkblatt zur PfA veröffentlicht. Das Dokument (Version 1.1 vom 4. März 2024) konkretisiert und ergänzt bislang unklare Regelungen zur Umsetzung. Im Folgenden werden die wichtigsten Definitionen und Neuerungen der Version 1.1 näher erläutert:

Abwärme ist grundsätzlich der Teil der Wärme, der „als ungewolltes Nebenprodukt in einem Prozess oder einer Anlage entsteht, dessen Zielsetzung die Erzeugung eines Produktes, die Erbringung einer Dienstleistung oder die Umwandlung von Energie ist“.

Hinsichtlich der Abwärmequelle wird zwischen geführter Abwärme (in einem Medium abgegrenzt transportiert bzw. geleitet, z. B. durch Kühlwasser oder einen Schornstein) und diffuser Abwärme (am Entstehungsort direkt an die Umgebung oder Umwelt freigesetzt, i.d.R. in Form von Strahlung) unterschieden.

Als Abwärmepotential ist Abwärme aus einer oder mehreren Abwärmequellen zu verstehen, welche durch ein Medium lokal begrenzt, diffus oder zusammengeführt wird und ohne Nutzung der enthaltenen Energie an die Umwelt abgegeben wird.

Um den Arbeitsaufwand im ersten Jahr der Meldung für Unternehmen zu vereinfachen, definiert das aktuelle Merkblatt Version 1.1 den Begriff der „unwesentlichen Abwärmepotentiale“, welche bei erstmaliger Meldung seitens der Unternehmen im Portal nicht angegeben werden müssen. Aktuell betrachtet die BfEE Abwärmepotentiale mit einem jährlichen durchschnittlichen Temperaturniveau von 20 °C und weniger als unwesentlich. „Kleine“ Abwärmequellen, die „für Dritte offensichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar“ sind, stellen keine signifikante Verbesserung der Energieeffizienz dar. Möglicherweise verbrauchen Anschluss und Fassung „kleiner“ Abwärmequellen sogar mehr Energie, als perspektivisch dadurch eingespart bzw. an anderer Stelle genutzt werden kann.

Zur weiteren Vereinfachung der Meldepflichten im Portal der PfA wird derzeit über Bagatellgrenzen, insbesondere zum Umgang mit unwesentlichen Abwärmepotentialen über den 30. Juni 2024 hinaus diskutiert. Konkrete Werte zur Höhe dieser Bagatellgrenzen würden derzeit unter Einbezug von Experten nach aktuellem Stand der Technik ermittelt und in folgenden aktualisierten Versionen des PfA Merkblattes veröffentlicht.

Des Weiteren werden in dem neuen Merkblatt zur PfA folgende neue Definitionen erwähnt:

Konkretisierung des Standortbegriffs und Regelung zu Fahrzeugen: Als Standort ist ein räumlich zusammenhängendes, abgegrenztes und in sich geschlossenes Betriebsgelände zu verstehen.

Fahrzeuge bzw. deren Abwärme unterliegen nicht der Meldepflicht der PfA. Abwärmepotentiale aus Fahrzeugen werden als unwesentlich betrachtet, da sie für Dritte nicht wirtschaftlich nutzbar sind.

„Konzernmeldungen“ für Unternehmensverbände und Industrieparks: Hierfür wird ein zentraler Zugang auf der PfA geschaffen. Jedoch sollte jedes einzelne Unternehmen im Verbund oder innerhalb eines Industrieparks der individuellen gesetzlichen Meldepflicht nachkommen.

Klima, Energie & Umwelt

Keine Leermeldungen erforderlich: Die Meldung eines Unternehmens, dass an einem Standort keine wirtschaftlich nutzbaren Abwärmepotentiale existieren (sogenannte „Leermeldungen“), ist nicht verpflichtend.

In die Erstellung von Leistungsprofilen sollte nur die thermische Leistung eines Abwärmepotentials „im Betrieb“ einfließen. Ruhestunden, Wartungs- und Revisionszeiten und auch außerplanmäßige Ausfälle dürfen nicht in die Berechnung einfließen. Damit sollen potenzielle Abnehmer von Abwärme über deren zeitliche Verfügbarkeit informiert sein. Liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, werden die Leistungsprofile in aggregierter Form (vsl. auf Postleitzahlniveau) veröffentlicht.

Die neuen Meldepflichten im Rahmen des EnEFG bzw. der PfA stellen einen enormen bürokratischen Aufwand für die mittelständischen Unternehmen der Kalksandsteinindustrie dar. Um hier Unterstützung seitens des Bundesverbandes für Kalksandsteinindustrie e.V. zu leisten, wird zurzeit eine „Orientierungshilfe zur Erfassung der Abwärmepotentiale“ in Form einer Excel-Liste geschaffen, in der alle bislang vorliegenden technischen Kenndaten zur Kalksandsteinproduktion zusammengefasst werden. Diese Tabelle wird in Kürze im Technischen Ausschuss besprochen. Die Daten stammen aus Forschungsvorhaben, der EPD und der Roadmap der Kalksandsteinindustrie. In diesem Zusammenhang erscheint es uns wichtig, dass alle Unternehmen dieselben Zahlen bzw. Basisdaten haben.

Über den Entwurf unserer „Orientierungshilfe zur Erfassung der Abwärmepotentiale“ und zu weiteren Aktualisierungen der PfA halten wir Sie auf dem Laufenden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Andrea Hartmann

Tel.: 0511 27954-63

E-Mail: andrea.hartmann@kalksandstein.de

4. Eckpunktepapier der Carbon Management Strategie (CMS) vorgestellt

Zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ist ein zentrales Ziel, den Ausstoß von Emissionen zu verhindern. Es gibt Emissionen, die nur sehr schwer oder gar nicht vermeidbar sind. Das gilt vor allem bei der Herstellung von Kalk und Zement und der thermischen Abfallbehandlung. Zur Erreichung der Klimaziele muss zukünftig auch das Abscheiden und Speichern und das Abscheiden und Nutzen von CO₂ (Carbon Capture and Storage – CCS und Carbon Capture and Utilisation – CCU) einen Beitrag leisten. Die Bundesregierung wird deshalb im Rahmen einer Carbon Management Strategie die Grundlagen zur Nutzung dieser Technologien und zum Transport und der Speicherung von CO₂ schaffen.

International entwickelt sich der Hochlauf der CCS/CCU-Technologie bereits dynamisch. Z. B. betreiben bzw. planen Dänemark, Norwegen, die Niederlande bereits geologische Speicher. Für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Industriestandorts Deutschland ist der Ausbau der CCS/CCU-Technologie unverzichtbar.

Zusammen mit Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft und Vertretern aus der Zivilgesellschaft hat sich die Bundesregierung auf ein Eckpunktepapier für eine Carbon Management Strategie geeinigt und dieses Ende Februar 2024 vorgestellt. Im Folgenden werden die Inhalte der Carbon Management Strategie kurz vorgestellt:

1. Anwendungsgebiete für CCS/CCU

Im Fall von bestimmten Prozessemissionen ist die Anwendung von CCS/CCU für die Erreichung der Klimaneutralität unerlässlich. Speziell die Produktion von Kalk und Zement ist aufgrund der notwendigen Herstellungsprozesse nach heutigem Stand der Technik untrennbar mit der Freisetzung von CO₂ verbunden. Um die Kalk- und Zementindustrie in Deutschland zu halten und die Wertschöpfung zu sichern müssen für diese Industriesektoren Möglichkeiten zur Anwendung von CCS/CCU dringend ermöglicht werden.

Für Stromerzeugungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern oder Biomasse (BECCS) soll die Anwendung von CCS/CCU ebenfalls hinsichtlich der Transformation zu einem klimaneutralen Stromsystem ermöglicht werden. Die Bundesregierung setzt primär auf den Ausbau Erneuerbarer Energien, diese sollen bis 2030 80 % des Stromverbrauchs decken. Eine Förderung für fossile Energieträger ist ausgeschlossen. Für Emissionen aus der Kohleverstromung wird ein Zugang zu CO₂-Pipelines ausgeschlossen.

2. Förderung von CCS/CCU

Der EU-Emissionshandel setzt bereits Anreize zum Einsatz von CCS/CCU. Durch die Anrechenbarkeit der neuen zukünftigen Technologien wird ein direkter ökonomischer Anreiz geschaffen, wenn der CO₂-Preis über den Kosten für CCS/CCU liegt. Mit der abgeschlossenen Reform des EU ETS wurde die Anrechenbarkeit von CCS/CCU im Emissionshandel geregelt und Hürden für den Aufbau einer Transportinfrastruktur beseitigt.

Nach aktuellen Analysen ist aber nicht davon auszugehen, dass allein durch den CO₂-Preis CCS/CCU-Technologien im Vergleich zur emissionsintensiven Produktion von Kalk und Zement die höheren Kosten einer klimaneutralen Produktion am Markt ausgleichen werden können. Eine staatliche Förderung zur Entwicklung der neuen CCS/CCU Technologien ist unerlässlich. Die Förderschwerpunkte sollen in der Carbon Management Strategie identifiziert werden.

Als Förderinstrumente wird bereits auf die „Klimaschutzverträge“ (KSV) sowie auf die „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) hingewiesen.

Klima, Energie & Umwelt

3. CO₂-Transport und Speicherung

Zum Transport größerer Mengen CO₂ und einer Nutzung neuer Technologien wird in naher Zukunft eine privatwirtschaftlich betriebene Pipeline-Infrastruktur genehmigt. Diese ist auch eine Voraussetzung für eine enge europäische Zusammenarbeit im Rahmen der Carbon Management Strategie. Während heute bereits CO₂ abgeschieden und per Schiene, Schiff oder LKW transportiert wird, sind Pipelines für den Transport großer CO₂-Mengen die kostengünstige Option. Für einen zeitnahen Baubeginn privatwirtschaftlich betriebener CO₂-Pipelines soll das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) zügig aktualisiert werden. Dabei sollen Überschneidungen zu dem parallel geplanten Wasserstoffkernnetz berücksichtigt werden - Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt werden. Die Speicherung von CO₂ soll im Rahmen einer Offshore-Speicherung ermöglicht werden, da die Sicherheit der geologischen CO₂-Speicherung hier ausreichend belegt ist. Die Erkundung und Erschließung von Offshore-Speicherstätten soll bei nachgewiesener Standorteignung und der Einhaltung von Sicherheitsstandards über eine Novelle im KSpG ermöglicht werden.

Onshore-Speicherstätten sind in Deutschland aber nach wie vor nicht möglich, ein Opt-in einzelner Bundesländer zur Onshore-Speicherung soll jedoch möglich sein.

Die finale Carbon Management Strategie soll noch in diesem Quartal veröffentlicht werden. Die Novelle des KSpG soll bis zum Sommer verabschiedet werden.

Hinsichtlich der Ermöglichung von Onshore-Speicherstätten muss die Carbon Management Strategie aber noch nachgebessert werden. Zahlreiche Forschungsprojekte z. B. seitens des Geoforschungszentrums Potsdam konnten bereits aufzeigen, dass eine dauerhafte Speicherung von CO₂ auch im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands möglich ist.

Für die Kalksandsteinindustrie spielt die Recarbonatisierung von Kalksandstein eine entscheidende Rolle zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045. Dieses Klimaziel werden wir ohne CCS/CCU-Maßnahmen in Deutschland, im Sinne einer Dekarbonisierung der Kalkindustrie, nicht erreichen. Denn der größte Anteil von rund 80 % der Treibhausgasemissionen, die der Kalksandsteinindustrie zugerechnet werden, entstehen durch den Produktionsprozess des Rohstoffs Branntkalk. Die restlichen 20 % Treibhausgasemissionen fallen hauptsächlich durch den Energieverbrauch (Brennstoffe, Strom) während des Herstellungsprozesses von Kalksandstein an.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Carbon Management Strategie von der sog. „Langfriststrategie Negativemissionen“ abzugrenzen ist. Diese beschäftigt sich mit den im Koalitionsvertrag genannten „unvermeidbaren Restemissionen“ und ihrem Ausgleich durch Negativemissionen. Hier sehen wir als Bundesverband der Kalksandsteinindustrie e.V. eine große Chance die nachgewiesene Recarbonatisierung von Kalksandstein in das gesetzliche Regelwerk zu verankern und werden hierfür eine entsprechende Strategie erarbeiten.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Andrea Hartmann

Tel.: 0511 27954-63

E-Mail: andrea.hartmann@kalksandstein.de

5. Entwurf des neuen Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetzes (KSpTG) zur Änderung des bisherigen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Ende Februar 2024 neben den Eckpunkten für eine Carbon Management Strategie (CMS) auch den Entwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) veröffentlicht. Gemäß dem Bundes-Klimaschutzgesetz muss Deutschland bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von CO₂ in tiefen geologischen Gesteinsschichten (CCS - Carbon Capture and Storage und CCU – Carbon Capture and Utilisation) können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) wurde zunächst ein Rechtsrahmen für die Demonstration der dauerhaften Speicherung von CO₂ hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit, ihrer Unbedenklichkeit bezüglich der menschlichen Gesundheit sowie der Natur und Umwelt in Deutschland geschaffen. Das Gesetz wurde zuletzt Ende 2022 evaluiert. Im Rahmen der Evaluation wurden Klimaneutralitätsstudien ausgewertet. Als Ergebnis der Evaluation wird festgehalten, dass für die Erreichung der Klimaziele der Einsatz von CCS/CCU dringend notwendig ist. Der Evaluationsbericht empfiehlt die Anpassung des Rechtsrahmens des bisherigen KSpG zwecks Ermöglichung des Baus einer Kohlendioxid-Transportinfrastruktur.

Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) wird somit durch das Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG) abgelöst und neben der dauerhaften Speicherung von CO₂ in unterirdischen Gesteinsschichten künftig auch den leitungsgebundenen Transport regeln. Dieses umfasst auch die Zulassung von Leitungen für den CO₂-Transport zur Nutzung in industriellen Prozessen bzw. zur Zwischenspeicherung.

Das neue KSpTG soll die Zulassung von CO₂-Pipelines, Anlagen zur dauerhaften CO₂-Speicherung in unterirdischen Gesteinsschichten einschließlich der Untersuchung, Überwachung, Stilllegung und Nachsorge regeln. Der Betrieb soll nun zu kommerziellen Zwecken erlaubt werden. Bisher wurden nur Forschungs- und Demonstrationsvorhaben genehmigt.

Die Speicherung von CO₂ wird ausschließlich als Offshore-Speicherung erlaubt, also im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandsockels. Die deutsche AWZ ist das Meeresgebiet der Nordsee, das jenseits des Uferbereichs liegt und sich bis zu 370 Kilometer ab der Küstenlinie erstreckt.

Das KSpTG wird um die Definition eines CO₂-Leitungsnetzes ergänzt. Dieses dient dem „Abtransport von CO₂ oder der Versorgung mit CO₂ oder für beide Zwecke einer gemischten Nutzung“. Der CO₂-Transport zum Zwecke der CO₂-Speicherung oder -Nutzung wird als dem Allgemeinwohl dienend anerkannt.

Für die Umstellung vorhandener Erdgaspipelines auf den CO₂-Transport sollen die gleichen Regeln gelten, wie bei der Umstellung auf Wasserstoff.

Betreiber von CO₂-Transportnetzen sollen künftig dazu verpflichtet werden, Unternehmen mit CO₂-Emissionen aus Kohlekraftnetzwerken einen Netzanschluss zu verweigern.

Klima, Energie & Umwelt

Der Gesetzesentwurf zum neuen KSpTG kann hinsichtlich der neuen Regelungen zum CO₂-Transport, der Gleichbehandlung von CCS/CCU und der Genehmigung der CO₂-Speicherung in Deutschland in der AWZ sowie auf dem Festlandsockel (Off-shore) als positiv angesehen werden. Nachgebessert werden müsste der Gesetzesentwurf noch hinsichtlich der CO₂-Speicherung an Land (On-Shore).

Seitens des BMWK wird eine Beschlussfassung bis zur Sommerpause angestrebt.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Andrea Hartmann

Tel.: 0511 27954-63

E-Mail: andrea.hartmann@kalksandstein.de

6. Erste Ausschreibungsrunde der Klimaschutzverträge (KSV) gestartet

Um die Dekarbonisierung der Industrie voranzubringen, will das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit großen CO₂-Emittenten in der Industrie (z. B. Kalk-, Zement-, Chemie- und Stahlindustrie) Klimaschutzverträge schließen (KSV) – engl. Carbon Contracts for Difference (CCfD). Die Umstellung auf eine klimafreundliche Produktion ist absolut notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Aktuell werden Unternehmen aber noch aufgrund von Preisrisiken und Mehrkosten von einer Transformation zu einer klimafreundlichen Produktion abgehalten. Klimaschutzverträge sollen in Zukunft eine Anstoßfinanzierung für die Unternehmen bieten, mit dem Ziel neuartige Industrieanlagen in Deutschland zu errichten und zu betreiben. Beispielsweise ist noch unklar, wie sich der Preis für Wasserstoff entwickelt. Viele Unternehmen meiden diese Investitionen noch.

Für kleine Industrieanlagen existieren bereits verschiedene Förderprogramme etwa die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ oder das „Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie“ und die „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“. Für große Industrieanlagen fehlt bislang ein entsprechend breit angelegtes Förderprogramm. Hierzu hat die Bundesregierung nun ein Förderprogramm erarbeitet, im Ressortkreis abgestimmt und von der EU-Kommission genehmigen lassen. Am 16. Februar 2024 hat die Europäische Kommission grünes Licht für den ersten Förderaufruf gegeben.

Am 12. März 2024 hat die Bundesregierung den ersten Förderaufruf gestartet. Deutschland ist der erste Mitgliedstaat der Europäischen Union, der dieses neue Instrument nutzt.

Am ersten Förderaufruf kann nur teilnehmen, wer bereits im Sommer 2023 das vorbereitende Verfahren erfolgreich durchlaufen hat. Wer sich an diesem vorbereitenden Verfahren nicht beteiligt hat, kann an späteren Gebotsverfahren teilnehmen.

Das Fördervolumen der ersten Ausschreibungsrunde beläuft sich auf vier Milliarden Euro. Um auch kleinen und mittelgroßen Projekten Zugang zu gewähren, besteht eine Höchstgrenze von einer Milliarde Euro je Förderantrag. Nach dem ersten Gebotsverfahren soll im Herbst 2024 eine weitere Gebotsrunde folgen. Im kommenden Jahr sind zwei weitere Auktionsrunden vorgesehen, in denen auch größere Projekte antragsberechtigt sein sollen.

Für 2024 sind für die KSV laut Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) 200 Millionen Euro geplant. Insgesamt will das BMWK das Förderprogramm mit einem „zweistelligen Milliardenbetrag“ über alle Ausschreibungsrunden und Vertragslaufzeiten hinweg ausstatten.

Im Rahmen der Klimaschutzverträge sollen sowohl Investitions- wie auch Betriebskosten über einen Zeitraum von 15 Jahren gefördert werden. Dies orientiert sich an den Finanzierungszeiträumen der Privatwirtschaft. Dadurch sollen die Unternehmen einerseits Planungssicherheit für den Bau großer Industrieanlagen erhalten. Andererseits können dadurch private Investoren neben dem Staat klimafreundliche Anlagen mitfinanzieren. Die staatliche Förderung soll durch die gewählte Vertragslaufzeit, also je Anlage, günstiger werden. So können mit dem vorhandenen Budget mehr Klimaschutzverträge abgeschlossen werden.

Wie wird die Förderung errechnet: Grundlage der Förderung ist ein fester Vertragspreis pro vermiedener Tonne CO₂, der im Rahmen des Auktionsverfahrens ermittelt wird. Dieser Vertragspreis wird dynamisiert – abhängig von weiteren Faktoren (ETS-Preis, Preis für Wasserstoff und Strom) wird auf den Vertragspreis ein bestimmter Betrag aufgeschlagen oder auch abgezogen, um die Zahlung zu ermitteln. Soweit das Ergebnis negativ ist, kehrt sich der Klimaschutzvertrag um, d. h. das Unternehmen enthält dann kein Geld mehr vom Staat, sondern muss an den Staat Geld zahlen.

Klima, Energie & Umwelt

Unter den Voraussetzungen der Förderrichtlinie sind auch das Abscheiden und Speichern und das Abscheiden und Nutzen von CO₂ (CCS – Carbon Capture and Storage und CCU – Carbon Capture and Utilisation) grundsätzlich förderfähig. ABER: In der ersten Ausschreibungsrunde werden CCS/CCU noch nicht berücksichtigt! Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen die entsprechende Förderung noch nicht zu. Hierfür werden das neue Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG) sowie die weiteren Bestandteile der finalen Carbon Management Strategie (CMS) die wesentlichen Voraussetzungen bilden.

Für die Kalksandsteinindustrie ist eine Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ohne CCS/CCU-Maßnahmen seitens der Kalkindustrie nicht möglich. Durch den Produktionsprozess des Rohstoffs Branntkalk werden der Kalksandsteinindustrie 80 % der Treibhausgasemissionen zugerechnet, allein 20 % entfallen auf den Herstellungsprozess von Kalksandstein.

Im Interesse der Kalksandsteinindustrie ist es im Folgenden wichtig, dass die Förderbedingungen für CCS/CCU zeitnah vorgelegt werden, damit in der zweiten Ausschreibungsrunde auch diese Vorhaben gefördert werden können.

Über die weitere Entwicklung der Klimaschutzverträge halten wir Sie auf dem Laufenden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Andrea Hartmann

Tel.: 0511 27954-63

E-Mail: andrea.hartmann@kalksandstein.de

Technologie & Forschung

7. Wasserstoff im Fokus: Gespräch mit dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium

Wasserstoff ist ein zentraler Baustein für die Energiewende. Das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in Hannover ist einer der Vorreiter bei der überregionalen Entwicklung und Verbreitung der Wasserstofftechnologie und ist im Schulterschluss mit anderen Bundesländern bundesweit aktiv. Das Niedersächsische Wasserstoff-Netzwerk (NWN) wurde Mitte Juli 2020 vom Umweltministerium mit dem Ziel gegründet, vorhandene Projekte und Initiativen in Niedersachsen zu stärken und hat mittlerweile auch bundesweite Bedeutung erlangt. Das NWN bündelt zahlreiche Akteure aus der Wasserstoffwirtschaft und dient als Koordinierungszentrale und Realisierungsunterstützung für Wasserstoff-Aktivitäten.

Am 26. Februar 2024 fand ein orientierender Meinungsaustausch mit Vertretern des Ministeriums zu den aktuellen Entwicklungen der Wasserstofftechnologie und des für die kommenden Jahrzehnte geplantem Netzwerkausbau statt. Dabei wurde insbesondere über Möglichkeiten gesprochen, Wasserstoff langfristig auch als Energiequelle für die Kalksandsteinindustrie zu nutzen. Die Hersteller von Dampferzeugern hatten bereits im Rahmen der Erarbeitung der Roadmap technische Lösungen auf Wasserstoffbasis für die Kalksandsteinindustrie vorgestellt.

Im Zentrum der Gespräche mit dem zuständigen Referatsleiter standen u. a. die diversen Herausforderungen rund um die Dekarbonisierung der Kalksandsteinindustrie. Insbesondere wurde ein Blick auf den aktuellen Entwicklungsstand der Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland geworfen, der als wichtigstes Puzzlestück für die Industrietransformation gilt.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Errichtung von lokalen und bundesweiten Wasserstoffnetzwerken sowie zur Notwendigkeit von Importen gerichtet. Die bundesweit geplanten Netzwerke spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung für die Infrastrukturen, die benötigt werden, um eine nationale Versorgung mit klimaneutralen Energien zu sichern. Besonders betont wurde auch die Position der Kalksandsteinindustrie als möglicher Abnehmer von Wasserstoff. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen signalisiert einen entscheidenden Schritt hin zu einer umweltfreundlicheren Zukunft, in der innovative Energielösungen wie Wasserstoff im Mittelpunkt stehen könnten.

Eine Übersicht zu Wasserstoffprojekten in Niedersachsen sowie allgemeine Informationen zum Thema Wasserstoff und dessen Bedeutung für die Energiewende und den Klimaschutz finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Niedersächsischen Wasserstoff-Netzwerks:

<https://www.wasserstoff-niedersachsen.de/>

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Eden

Tel.: 0511 27954-60

E-Mail: wolfgang.eden@kalksandstein.de

Zakaria Istanbuly

Tel.: 0511 27954-62

E-Mail: zakaria.istanbuly@kalksandstein.de

8. Novellierung der EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie im Europäischen Parlament verabschiedet

Das Europäische Parlament hat die Novellierung der EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) beschlossen. Die Novelle ist Teil des „Fit for 55“-Paketes, mit dem die Netto-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 reduziert werden sollen.

Die wichtigsten Punkte der neuen EPBD sind folgende:

- Ab 2030 müssen alle neuen Gebäude emissionsfrei sein (Nullemissionsgebäude). Für öffentliche Gebäude gilt das bereits ab 2028.
- Für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude werden folgende Mindestenergieeffizienzstandards (Minimum Energy Performance Standards, MEPS) eingeführt:
 - o Bei Wohngebäuden ist der durchschnittliche Primärenergieverbrauch bis 2030 um mindestens 16 % und bis 2035 um mindestens 20 bis 22 % zu senken. 55 % der Verringerung des durchschnittlichen primären Energieverbrauchs müssen durch die Renovierung der am schlechtesten abschneidenden Wohngebäude („worst performing buildings“) erreicht werden.
 - o Bis 2030 müssen 16 % und bis 2033 26 % der Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz („worst performing buildings“) saniert werden.
- Sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist, müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 schrittweise Solaranlagen in öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden – je nach deren Größe – und in allen neuen Wohngebäuden installieren lassen.
- Die Mitgliedsstaaten müssen einen Nationalen Gebäudesanierungsplan erstellen, der die langfristigen Renovierungsstrategien ersetzt. Jeder nationale Plan muss eine Roadmap mit nationalen Zielen für 2030, 2040 und 2050 bezüglich der jährlichen Sanierungsrate enthalten.
- Bestimmte Gebäudekategorien (z. B. denkmalgeschützte Gebäude) können die Mitgliedsstaaten von den Neuregelungen ausschließen.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf der EPBD werden keine Zwangssanierungen für alle Gebäude der unteren Effizienzklassen angeordnet. Der verabschiedete Kompromiss setzt jedoch klare Regeln für die Ertüchtigung des Gebäudebestandes. Hierbei ist zu erwähnen, dass den Mitgliedsstaaten 2 Jahre Zeit zur Umsetzung in nationales Recht gegeben werden.

Hier der Link zur Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240308IPR19003/gebaudeenergieeffizienz-parlament-nimmt-plane-fur-co2-armere-gebaude-an>

Ihr Ansprechpartner:

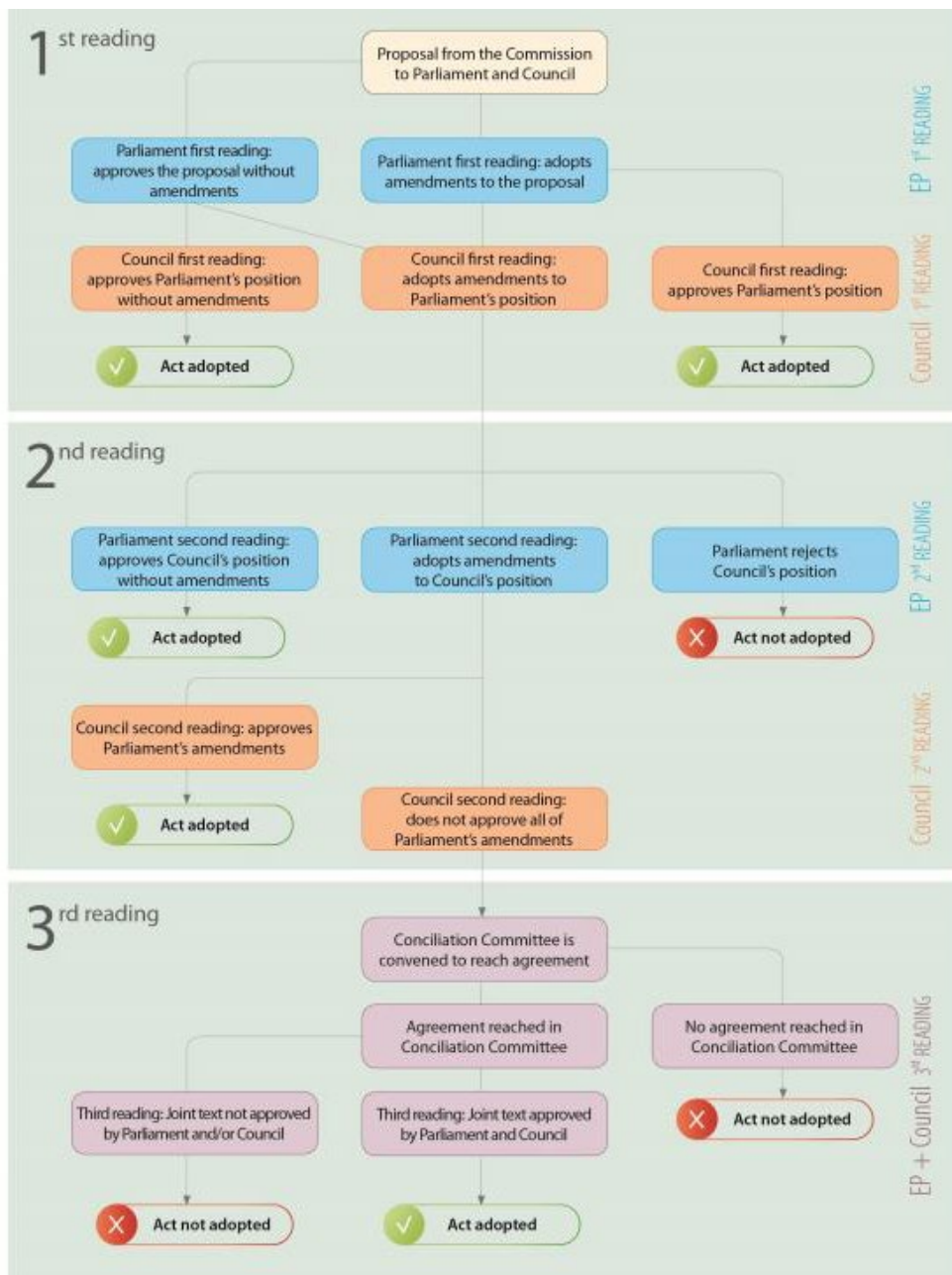
Dr.-Ing. Matthias Ziegler

Tel.: 0511 27954-40

E-Mail: matthias.ziegler@kalksandstein.de

ECSPA & Europa

9. Updates Gesamtenergieeffizienzrichtlinie von Gebäuden, Bauproduktenverordnung u. a.



Die jüngste Sitzungswoche des Europäischen Parlaments vom 11. bis 14. März 2024 in Straßburg war, gemessen an der [Vielzahl angenommener Gesetzestexte](#), wohl eine der erfolgreichsten der auflaufenden Legislaturperiode. Am 12. März 2024 standen dabei zwei Gesetzesvorlagen auf der Tagesordnung: Die Richtlinie über Umweltaussagen sowie die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die für die Bau(stoff)industrie von besonderem Interesse sind.

ECSPA & Europa

Ziel der Richtlinie zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (kurz: Richtlinie über Umweltaussagen) ist es, das Greenwashing von Produkten gegenüber Verbrauchern zu unterbinden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Aussagen durch wissenschaftlich basierte Fakten untermauert sein müssen. Im Rahmen der Konsultation im Vorfeld des Vorschlags der Kommission hatten sich ECSPA und anderen Verbände der Baustoffindustrie bereits zu Wort gemeldet und darauf gedrängt, bei Bauprodukten das Rad nicht neu zu erfinden, sondern Umweltproduktdeklarationen (EPD) als Grundlage solcher Aussagen heranzuziehen.

Die Bemühungen der Industrie aber auch die Erwägungen und Entwürfe der Kommission zur BauPVO und Ökodesignverordnung, führten dazu, dass am Ende der Entwurf der Kommission zur Richtlinie über Umweltaussagen Bauprodukte gemäß Bauproduktenverordnung (BauPVO) gleich gänzlich ausnahm - und das im selben Artikel gleich zweifach. Bei der am 12. März 2024 vom EU-Parlament [beschlossenen Änderung 45](#), welche den Verweis auf die BauPVO streicht, handelt es sich daher lediglich um die Streichung dieser Dopplung. Bauprodukte gemäß BauPVO bleiben weiterhin von der Richtlinie über Umweltaussagen ausgenommen. Da nur die Änderungen und nicht der finale Gesetzestext zur Abstimmung stand, ist der Beschluss des Parlaments zwar noch nicht abschließend, doch inhaltliche Änderungen, insbesondere was die Ausnahme von Bauprodukten betrifft, sind nicht mehr zu erwarten.

Am gleichen Tag, wie die zuvor genannten Änderungen, wurde auch der in den Trilogverhandlungen erreichte [Kompromiss zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) im EU-Parlament beschlossen. Anders als bei der Richtlinie über Umweltaussagen lag für die Abstimmung im Parlament der finale Gesetzestext vor, so dass nur die Zustimmung des Rates fehlt, damit dieser veröffentlicht und in Kraft treten kann. Da es sich um eine Richtlinie handelt, ist diese von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen, was innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten geschehen muss. Wie bereits zuvor berichtet, sind die wichtigsten technischen Punkte der überarbeiteten Richtlinie:

- Mitgliedstaaten haben nationale Zielpfade festzulegen, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden bis 2030 um 16 % und bis 2035 um 20 % - 22 % zu senken. Mitgliedsstaaten können dabei u.a. über die Gebäudearten und Maßnahmen entscheiden, wobei mindestens 55 % der Senkungen durch die Renovierung von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz zu erzielen sind.
- Für Nichtwohngebäude haben die Mitgliedsstaaten auf Basis des Bestands zum 1.01.2020 Schwellenwerte der Gesamtenergieeffizienz festzulegen, die von 16 % bzw. 26 % des Nichtwohngebäudebestands nicht erreicht werden. Bis 2030 muss dann gewährleistet werden, dass alle Nichtwohngebäude unter dem 16 % und bis 2033 unter dem 26 % Schwellenwert liegen.
- Die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz sind zu überarbeiten und müssen dem Anhang V der Richtlinie entsprechen. Die Gebäudeklasse A entspricht dann Nullemissionsgebäuden, die Energieeffizienzklasse A+ beschreibt Gebäude, deren Energiebedarf mindestens 20 % unter dem Schwellenwert für Nullemissionsgebäude liegt.
- Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen finden Einzug in die Gebäuderenovierungspässe und die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz. Für Neubauten mit einer Nutzfläche ≥ 1000 m² ist das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial ab dem 1. Januar 2028 zu berechnen und auszuweisen. Ab 1. Januar 2030 gilt dies für alle neuen Gebäude. Grundlage der Berechnung ist EN 15978, andere nationale Berechnungsmethoden sind möglich.
- Die Richtlinie gewährt den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Umsetzung gewisse Flexibilitäten, daher sind nationale Vorgaben maßgebend.

ECSPA & Europa

Die Verabschiedung der Bauproduktenverordnung (BauPVO) verzögert sich um wenige Monate. Zwar ist die Abstimmung im Europäischen Parlament nach wie vor im April 2024 vorgesehen, auf der letzten Plenarsitzung vor den Europawahlen, jedoch hat die spanische Ratspräsidentschaft die Dienste der Kommission mit der Vielzahl an Gesetzesvorlagen, über die man sich politisch einigen konnte, an den Rand der Leistungsfähigkeit gebracht. Daher wird bis zur Sitzung im April 2024 zwar ein lesbarer Gesamttext BauPVO mit den im Trilog erzielten Kompromissen vorliegen, jedoch nicht der redaktionell überarbeitete, juristisch geprüfte und in alle Amtssprachen übersetzte Schlusstext. Durch diese Verzögerung fällt die Annahme des Schlusstextes in die neue Legislaturperiode des Parlaments, so dass derzeit von einer Veröffentlichung der BauPVO im EU-Amtsblatt im Q3 ausgegangen wird. Dies setzt voraus, dass das neu gewählte Parlament der Abstimmung im April 2024 folgt und keine Neuverhandlung der BauPVO verlangt, was möglich wäre, aber als unwahrscheinlich gilt bzw. erhofft wird.

Ihr Ansprechpartner:

Antonio Caballero González

Tel.: 0173 9501590

E-Mail: antonio.caballero@ecspa.org

10. Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel

Bei der Analyse des Rückgangs der Wohnungsbautätigkeit sind sich alle Experten einig, Hauptgründe sind die schlechteren Finanzierungsbedingungen in Kombination mit den hohen Bauanforderungen. Soll der Wohnungsbau wieder in Gang kommen, braucht es also geringere Anforderungen und bessere Finanzierungsbedingungen. Ein erster Schritt wäre eine Wohnungsbauförderung, die genau dort ansetzt.

Die Hürde der geringeren Anforderungen ist für den Fördermittelgeber dabei nicht einfach zu nehmen, da nicht gefördert werden darf, was bereits gefordert wird. Ein Aushebeln der ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Wohnungsbau ist also nicht möglich. Vielmehr bleibt das geltende Ordnungsrecht Mindestanforderung auch für die Fördermittelvergabe. Ausgeglichen werden können nur die Mehrkosten für höhere Anforderungen oder aber Unwirtschaftlichkeiten als Folge von Vorgaben bei Verkaufs- oder Mietpreisen.

Letzteres Fördersystem kommt vor allem beim Sozialen Wohnungsbau zum Einsatz. Die Rechenregeln dafür gibt im Prinzip der Markt vor. Ausgehend von den Bau- und Finanzierungskosten ergibt sich ein notwendiger Mietzins für eine durchschnittlich Rendite. Wenn dieser Mietzins auf ein Sozialmietniveau für eine feste Bindungszeit abgesenkt werden soll, braucht es entsprechende Zuschüsse zu den Bau- und Finanzierungskosten. Das Bündnis Sozialer Wohnungsbau aus Mieterbund, Baugewerkschaft, Baustofffachhandel, Mauerwerksbau und Caritas hat Anfang 2023 errechnen lassen, dass bei den derzeitigen Baukosten für den Bau von 400.000 Sozialwohnungen Bund und Länder zusammen ein Fördervolumen von 50 Mrd. EUR in den Jahren 2022 -2025 bereitstellen müssten. Obwohl die 400.000 Sozialwohnungen die eigene Zielmarke der Bundesregierung sind, hat sie es bisher nur vermocht, ein Fördervolumen von ca. 42 Mrd. EUR von Bund und Länder für die Jahre 2022 – 2027 in Aussicht zu stellen. Sicher, die Summe ist wesentlich mehr, als viele Vorgängerregierungen bereitgestellt haben, aber eine Übereinstimmung von Zielen und Mitteln ist hier nicht gegeben.

Ähnliches ist leider auch bei der Förderung des freifinanzierten Wohnungsbaus zu sehen. Die bereitgestellten Gelder reichen bei weitem nicht aus, um den Förderbedarf zu decken. So mussten ab Mitte Dezember 2023 die Förderprogramme der KfN Förderung für zwei Monat komplett ausgesetzt werden und konnten erst nach der Beilegung der Streitigkeiten um die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wieder anlaufen. Was aber noch viel gravierender ist, beschreibt das Handelsblatt in einem aktuellen Artikel:

Seit der Einführung der KfN-Förderung zum 1. März 2023 wurde der Zinssatz 14 Mal angepasst. Allein nach dem Neustart im Februar 2024 gab es Veränderungen von 2,1 Prozent auf inzwischen 2,79 Prozent. Anfang September 2023 lag der Zinssatz im gleichen Programm noch bei 0,88 Prozent. Auf Nachfrage erhielt das Blatt aus dem Ministerium die Auskunft: „Die Zinssätze werden einerseits wie üblich von der KfW an die jeweilige Marktlage angepasst, andererseits erfolgt eine nachfragegerechte Steuerung des Förderprogramms.“

Übersetzt heißt das, die Attraktivität der Förderung wird der Lage der Haushaltsmittel angepasst. Es geht derzeit offensichtlich nicht um effektive Förderung des Wohnungsbaus, sondern um die Vermeidung eines Förderstopps infolge erschöpfter Mittel. Eine politische Bankrotterklärung in Zeiten des überbordenden Wohnungsbaubedarfes und der schwächelnden Bauwirtschaft. Für Mieter und Branche sind solche Förderbedingungen zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel.

Aktuelles aus Berlin

Abhilfe können nur Förderungen schaffen, die unterjährig nicht veränder- oder beeinflussbar sind. Dies ist zum Beispiel bei steuerlichen Vorteilen wie degressive Abschreibung, Reduzierung von Mehrwertsteuer- oder Grunderwerbsteuersätzen der Fall. Eine Bundesregierung und eine Opposition, die es vorbehaltlos ernst meinen mit der Förderung des Wohnungsbaus, müssen daher in Bundestag und Bundesrat alles dafür tun, dass genau solche Förderwege bereitstehen. Die Verabschiedung der degressiven Abschreibung für den Wohnungsbau im Bundesrat kann hier nur der erste Schritt sein.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Bruch

Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks-
und Wohnungsbau e.V.

Tel.: 030 25359640

E-Mail: christian.bruch@dgfm.de

Veranstaltungen

11. Konstituierende Sitzung Ausschuss Energie, Umwelt, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft (EUK) am 4. März 2024 in Hannover

Am 4. März 2024 fand die konstituierende Sitzung des neuen Ausschusses Energie, Umwelt, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft (EUK) in Hannover statt.



Als Impulsgeber und Auftaktreferent für unsere erste gemeinsame Sitzung mit dem EUK des Bundesverbandes Porenbetonindustrie e.V. konnte Herr Dr. Berthold Schäfer - Geschäftsführer Technik, Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (bbs) – gewonnen werden. Herr Dr. Schäfer referierte zu folgenden aktuellen Themen aus dem Bereich der Umwelt und Kreislaufwirtschaft:

- Neue Bauproduktenverordnung
- Zukünftige Bedeutung von EPDs
- Circular Economy in der Baustoffproduktion
- Grüne Leitmärkte – CO₂-Schattenpreis

Leiterin des neuen EUK-Ausschusses ist Frau Dr. Andrea Hartmann (Referentin für Energie, Umwelt, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft - Zukunft weißes Mauerwerk GmbH). Sie informierte zu aktuellen Themen aus der Energie-, Klima- und Umweltpolitik:

- Energieeffizienzgesetz – Pflichten und Handlungsempfehlungen für die Unternehmen
- Nationaler und Europäischer Emissionshandel
- Abfallende-Verordnung – Kritik und Forderungen der Kalksandstein- und Porenbetonindustrie

Veranstaltungen

Abschließend wurden die zukünftigen Ausschussthemen aus den Bereichen Energie- und Umwelt sowie Kreislaufwirtschaft und deren Relevanz für die Kalksandstein- und Porenbetonindustrie in Gruppenarbeit zusammengetragen und diskutiert. Ebenso fand die inhaltliche Abgrenzung zum Technischen Ausschuss sowie zum Normungs- und Bauanwendungsausschuss statt.

Die Resonanz zu unserem neuen Ausschuss Energie, Umwelt, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft war sehr positiv und alle Teilnehmer der konstituierenden Sitzung haben ihre zukünftige Mitarbeit im EUK bereits zugesagt.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern für die aktive Beteiligung und den konstruktiven Sitzungsverlauf.

Die nächste Sitzung findet statt am

- **am 16. September 2024 in Hannover**

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Andrea Hartmann

Tel.: 0511 27954-63

E-Mail: andrea.hartmann@kalksandstein.de